

die Veräußerung eines Geschäfts noch zum Gewerbebetrieb gehört, dessen Schlußakt sie gewissermaßen darstellt —, so müßte man folgerichtig wohl zu einer Bejahung der Umsatzsteuerpflicht kommen.

Der Reichsfinanzhof hat aber bisher — in ständiger Rechtsprechung — die Umsatzsteuerfreiheit von Geschäftsveräußerungen aus gesprochen. So hat er vor nicht langer Zeit in Umsatzsteuersachen wörtlich gesagt: „Der Verkauf eines Geschäfts im ganzen liegt außerhalb der gewerblichen Tätigkeit“, vgl. Entscheidung vom 13. März 1925, Reichssteuerblatt 1925, S. 90. (Der Reichsfinanzhof mußte daher in dieser Entscheidung zu dem Ergebnis kommen, daß Luxusgegenstände beim Verkauf eines Geschäftes im ganzen der Privatluxussteuer unterliegen. Wenn sich also in dem Direktorzimmer des verkauften Geschäfts Teppiche befanden, so ist deren Mitverkauf luxussteuerpflichtig, da der Verkauf sich eben als eine außergewerbliche, private Handlung darstellt. Auch nach Abschaffung der Luxussteuer hat diese Entscheidung noch für alle die Fälle Bedeutung, die unter ihrer Geltung stattgefunden haben.) Für die Freiheit von der allgemeinen Umsatzsteuer hat er sich dann auch wieder im Urteil vom 12. Februar 1926 (Mrozek, Steuerrechtsprechung in Karteiform, Rechtsprechung 105 zu § 1, Nr. 1, S. 1, Ums.-St.-G.), Abs. 4 ausgesprochen, wenigstens mittelbar. Uebrigens steht auch das Erläuterungsbuch von Popitz, 2. Aufl., 1. Halbband, S. 158, auf dem Standpunkte, daß, wer sein Geschäft verkauft, dabei nicht mehr als Gewerbetreibender handle, denn diese Handlung versetze ihn bereits unter die Privatpersonen.

Es bleibt abzuwarten, ob der Reichsfinanzhof an dieser seiner Auffassung und ständigen Rechtsprechung in Umsatzsteuersachen weiter festhalten wird, nachdem das neue Einkommensteuergesetz (wenigstens mittelbar) die Auffassung vertritt, daß Geschäftsverkäufe noch innerhalb der gewerblichen Tätigkeit liegen. Falls er dieser Auffassung nicht beitreten sollte, wird er sich vielleicht darauf berufen, daß das Einkommensteuergesetz (in § 30) die fraglichen Gewinne als Einkünfte aus Gewerbebetrieb ja auch nur „gelten“ lasse, daß es also in Wirklichkeit keine zu sein brauchten. Nur insoweit steht die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes jetzt schon im Einklang mit dem neuen Einkommensteuergesetz, als der Reichsfinanzhof die Veräußerung einer Filiale oder eines ähnlichen selbständigen Teiles für umsatzsteuerpflichtig hält (vgl. die Entscheidung vom 28. Juni 1923 in der Deutschen Steuer-Zeitung 1923, S. 465). Denn, wie oben gesagt, stellt auch das neue Einkommensteuergesetz in § 30, Nr. 1, die Veräußerung eines (selbständigen) „Teiles des Gewerbetriebes“ als Einkommensteuerpflichtig hin.

Wie die Praxis der Finanzämter sich hinsichtlich der Umsatzsteuer gestalten wird, ist unsicher. Im Zweifel werden sie vielleicht auch die Umsatzsteuerpflicht bejahen. Sie würden sich hierzu zwar unter keinen Umständen auf die bisherige Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes in Umsatzsteuersachen berufen können. Immerhin in gewisser Hinsicht aber mittelbar auf die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes in Einkommensteuersachen und auf den sich ihr anschließenden § 30, Nr. 1, des neuen Einkommensteuergesetzes. Wie sich dazu die Finanzgerichte und der Reichsfinanzhof stellen werden, ist freilich immerhin recht zweifelhaft.

Daß übrigens die planmäßige Veräußerung von Geschäften, also seitens „Geschäftshändler“ (wie man sie nennen könnte) oder gewerbsmäßiger Gründer, stets umsatzsteuerpflichtig ist, hat niemals einem Zweifel unterlegen. Denn hier werden Geschäfte umgesetzt wie Ware.

Für die anlässlich einer Aufgabe stattfindenden Verkäufe der einzelnen Gegenstände hängt die Entscheidung meines Erachtens ebenfalls davon ab, ob man die Verkäufe noch zu einer gewerblichen Tätigkeit rechnen will oder nicht. Die Verpachtung eines Unternehmens (oder eines Teiles davon) dürfte dagegen stets umsatzsteuerpflichtig sein, da es für eine Verpachtung auf die vorstehende Frage nicht ankommt. Mitverpachtete Grundstücke scheiden allerdings bei der Umsatzbesteuerung grundsätzlich aus; für vollständig eingerichtete Grundstücke indessen besteht wiederum Umsatzsteuerpflicht (§ 2, Nr. 4, Ums.-St.-Ges.). In tatsächlicher Hinsicht wird es sich freilich wohl meist um vollständig eingerichtete Grundstücke oder Grundstücksteile handeln, z. B. Fabriken, Uhren-Ladengeschäfte, Gastwirtschaften usw. Umsatzsteuerpflichtig ist übrigens an sich auch die Verpachtung landwirtschaftlicher Betriebe; praktisch wird hier jedoch meist überwiegend Umsatzsteuerfreiheit eintreten, da der Hauptgegenstand der Verpachtung hier gerade nicht eingerichtete Grundstücke (Aecker und Wiesen) sind.

Zum Schlusse sei bemerkt: Als Verkäufer eines Geschäftes muß man also an die auf dem Verkaufe ruhende Steuerlast denken und sie möglichst in den geforderten Kaufpreis von vornherein einzukalkulieren suchen. Als Käufer eines Geschäftes tut man andererseits gut, an etwas zu denken, das auf etwas anderem Gebiete liegt. Nach § 96 der Abgabenordnung tritt der Käufer — neben dem Verkäufer — in die Haftung für diejenigen laufenden Steuern ein, die an den Betrieb geknüpft sind, also insbesondere für die Umsatzsteuer. Heißt es im Bürgerlichen Gesetzbuche: „Kauf bricht nicht Miete“, so heißt es hier also für einen Geschäftsverkauf (hinsichtlich gewisser laufender Steuern): „Kauf bricht nicht die Steuerzahlungspflicht des alten Eigentümers, ja, der Käufer haftet sogar neben ihm noch mit.“ — Zweifelhaft kann hierbei nun sein, welche

Beträge der allgemeinen Umsatzsteuer als „laufende“ zu gelten haben. Der Reichsfinanzhof hat neuerdings seine frühere Auffassung dahin bestätigt, daß als „laufend“ diejenigen Beträge gelten, die von den Umsätzen des Kalenderjahres, in das der Erwerbstag fällt, erhoben werden, mit anderen Worten: des Erwerbsjahres, d. h. hinsichtlich der Vorauszahlungen: Diejenigen, die für den ganzen Steuerabschnitt (also das Kalenderjahr), und nicht nur etwa für den Vorauszahlungsabschnitt (also den Monat oder das Vierteljahr) zu entrichten sind (Urteil vom 20. November 1925, Reichssteuerblatt 1926, Nr. 6, S. 116).
Reg.-Rat Dr. R.

Sprechsaal

Zum Nachwort des Berichtes über die sechste Lehrlingsarbeitenprüfung

Der Abschnitt „Zweites Lehrjahr“ fängt an mit den Worten: „Das Wesen eines Tamponbunzens muß auch verstanden sein.“ Dann ist von der Verteilung der Druckverhältnisse, von zu dünn gehaltenen Zapfenrändern und von der Aussparung des Bunzens für den Zylinder die Rede.

Werte Kollegen, welcher Lehrling im zweiten Jahr kann selbständig einen solchen einwandfreien Tamponbunzen wie oben angedeutet konstruieren? Meines Erachtens kann solches erst im dritten Lehrjahr verlangt werden, nachdem der Lehrling zur Taschenuhrarbeit hinübergegangen ist und die Anwendung des Tamponbunzens bei der praktischen Arbeit erprobt hat. Oder ist es jetzt in unserer schnellebigen Zeit mode, schon im zweiten Jahr mit Taschenuhrreparaturen zu beginnen? Mein ehrwürdiger, leider zu früh verstorbener Lehrmeister, unser allverehrter Leitfaden-Sievert, sagte mir beim Antritt meiner vierjährigen Lehre: „Nicht durch ein hastiges Durcharbeiten, sondern nur durch planmäßiges, schrittweises Studium und Übung kann man den reichen Schatz unseres so edlen Uhrmacherberufs heben.“

Also, Werte Kollegen, waren die Tamponbunzen wie angeführt hauptsächlich nach der Konstruktionsform und nicht nach der Feil- und Schleifarbeit bewertet, so wird nicht der betreffende Lehrling, sondern der Meister oder Gehilfe, unter dessen Aufsicht die Arbeit ausgeführt ist, prämiert. Es wäre also richtiger, für das zweite Lehrjahr eine andere Pflichtarbeit in Erwägung zu ziehen, deren Sinn und Anwendung der Lehrling im zweiten Jahr voll beherrscht, und welche außerdem eine gute Feil- und Schleifarbeit darstellt.

A. Felix (Plön i. Holstein).

Zu vorstehendem „Eingesandt“ möchte ich mich als Verfasser des Nachwortes wie folgt äußern:

Die Ansicht des Herrn Kollegen Felix, daß die Arbeit, ein Tamponbunzen, für das 2. Lehrjahr zu schwer ist, kann nicht stichhaltig sein, da die Arbeit am Ende des 2. Jahres gemacht ist. Zu dieser Zeit wird jeder einsichtige Meister, wenn auch nicht gerade Taschenuhren, so doch aber die Vorarbeiten dafür machen lassen, und dazu gehören die Werkzeuge. Ein Lehrling am Ende des 2. Jahres hat in der Zeit auch schon so viel gesehen und gelernt, daß er das Wesen eines Tamponbunzen wohl verstehen kann. Sache des Meisters ist es natürlich, den Lehrling richtig anzuleiten. Ich gehe mit dem Einsender vollkommen einig, daß mit Taschenuhren nicht zu zeitig angefangen werden soll, denn wie in allen Dingen, so ist es auch in der Uhrmacherlehre, wenn die Grundlage nicht da, und zwar richtig da ist, hat der Aufbau, der dann auf sehr losen Füßen steht, keinen Wert.

Eines, verehrter Herr Kollege, haben Sie aber beim Lesen meines Berichtes übersehen. Ich habe in keinem Falle behauptet, daß hauptsächlich die Konstruktionsform ausschlaggebend bei der Beurteilung war, nein, nicht nur ich weise darauf hin, sondern auch in dem offiziellen Bericht ist ausdrücklich betont, daß nach drei Gesichtspunkten bewertet worden ist, und zwar Eindruck (Konstruktion), Maße, Ausführung.

Nur ein Punkt in dem Artikel findet meinen Beifall, Herr Kollege Felix betont, daß, wenn eine einwandfreie Konstruktion vorliegt, der Meister oder anleitende Teil zu prämiieren wäre. Das hat öfters schon die Prüfungskommission beschäftigt, es waren auch schon Vorschläge nach dieser Richtung gemacht. Doch ist es noch nicht zur Wirklichkeit geworden. Es muß zugegeben werden, daß ein Lehrling nur der ausführende Teil, der Meister aber stets der geistige Urheber der Idee sein wird. Da wir nun aber eine Lehrlingsarbeitenprüfung haben, so ist der empfangende Teil eben der Lehrling. Eine Aenderung in den Bestimmungen würde mir nicht unwillkommen sein.

Zum Schluß möchte ich noch sagen, daß mein Schriftsatz von unserem allverehrten Kollegen Linnartz gebilligt und als richtig anerkannt wurde.
Oswald Firl.

Die Edelmetalle Eisenach unter dem Gewerbe die Schwie halb des V arbeit m können.

Die Propagieru Verhandlu Schmuckk im Rahmen wie wichtig für den S Branchen versuchen, andere Luz Herr Gerla mäßig m und den M daß alle gr der Schmu r. B. der L Branchen größer M ind. Fast teiligten sic Lage, wert paganda o Wege beka Die Ta wichtige Be der gegenw einen voller Schmuckk für deutsch noch eine werten zu l anschuß at Gleichzeitig zur die Gr pflichten, s gleiche Opfe legen werde verbandes V Gerlach sein ig an den i eingeladen v vom Verban gruppen zug Die An rangsbedin von 1 1/2 % a Verhandlung durch Siche die Abnehme liche Verlust Einzelhandel pfändeten W ständen, a Weise wie de Zusatz zu de

„Die preises ode Wechsel o pfändet, n Diese B zwischen auc Einführung g gesprochen, handels diese gerade den Sc und übereign Sämtlich Die Tagung, auf den Erns endete mit e Teilnehmer w innern, besor sammenstehen